

# Jugendordnung des Sport-schützen-verein Borbach

## § 1 Name und Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des Sport-schützen-verein Borbach 1919 e.V. stellt sich folgende Aufgaben:
  - Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit,
  - Erprobung des Leistungsstandes durch Wettkämpfe,
  - Pflege der Geselligkeit und der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung §14 und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins können Kinder und Jugendliche werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Mitglieder als Vollmitglieder in den Verein übernommen.
3. Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der von den Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein muss. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit

## § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Sport-Schützen-Verein Borbach 1919 e.V. sind:

1. Der Jugendvorstand
2. Die Jugendjahreshauptversammlung
3. Die Jugendversammlung

## § 4 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. Dem 1. Jugendleiter und zwei bis drei weiteren Jugendleitern die gleichzeitig als Sportleiter für die Jugendabteilung tätig sind.
2. Mindestens zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
3. Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung. Er ist Mitglied des Vorstandes nach §9 der Satzung.
4. Die Jugendvertreter nehmen die Interessen der Jugendabteilung gegenüber den Jugendleitern und auch dem Vorstand wahr.

## **§5 Jugendjahreshauptversammlung**

1. Die Jugendjahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird von der Jugendleitung einberufen. Der Termin ist durch Aushang im Schaukasten und auf dem Schießstand mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu machen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen – und Sportberichtes aus dem vorhergehenden Jahr,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des neuen Jugendvorstandes,
  - Beschlussfassungen.
3. Der Jugendjahreshauptversammlung gleichzustellen ist eine außerordentliche Jugendversammlung. Sie kann von der Jugendleitung einberufen werden, wenn mindestens 10 Jugendliche Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.

## **§6 Jugendversammlungen**

1. Mindestens alle 3 Monate soll eine Jugendversammlung stattfinden.
2. Die Jugendversammlung ist von der Jugendleitung einzuberufen. Der Termin ist durch Aushang im Schaukasten und auf dem Schießstand mindestens 1 Woche vorher bekannt zu machen.
3. Die Jugendversammlung dient dazu, die Jugendlichen über das Vereinsgeschehen zu unterrichten und Abstimmungen über Belange der Jugendgruppe vorzunehmen.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen so muss der Antrag dazu von mindestens der Hälfte der anwesenden Jugendlichen gestellt werden.
3. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur in einer Jugendjahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Jugendversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins, die am 8.2.1975 von der Jahreshauptversammlung verabschiedet wurde.

Diese Jugendsatzung wurde in der außerordentlichen Jugendversammlung am 23.04.1979 einstimmig angenommen und von der außerordentlichen Versammlung am 27.04.1979 bestätigt.